

## **Erläuternde Bemerkungen (Stand: 20.10.2023)**

### **I. Allgemeines:**

#### **1. Ziele und wesentliche Inhalte:**

##### *1.1. Anpassungen an die Aarhus-Konvention:*

1.1.1. Die Aarhus-Konvention (AK) ist ein Völkerrechtlicher Vertrag der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), der auf drei wesentlichen Säulen aufbaut: 1) das Recht auf Zugang zu Informationen, 2) das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und 3) das Recht auf Zugang zu Gerichten – dies jeweils bezogen auf Umweltverfahren. Nachdem auch die Europäische Union Vertragsstaat der AK ist, sind die Vorschriften der Konvention integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung und die Mitgliedstaaten zu deren Umsetzung verpflichtet (EuGH C-344/04, C-459/03 etc.).

Die zweite und dritte Säule wurden – konkret als Umsetzung der damaligen UVP-Richtlinie (RL 85/337/EWG) – im Flurverfassungsgesetz und Servituten-Ablösungsgesetz bereits im Jahr 2002 umgesetzt (LGBl.Nr. 29/2002 und 30/2002). Im Jahre 2019 wurde die zweite und dritte Säule im Landesrecht ergänzend mit dem unter LGBl.Nr. 67/2019 kundgemachten Aarhus-Beteiligungsgesetz (Sammelnovelle) in den Bereichen Naturschutz, Jagd und Fischerei umgesetzt.

Die Judikatur des EuGH hat in der Vergangenheit ganz wesentliche Klarstellungen zum Verständnis der Umsetzungsverpflichtungen aus der AK und der UVP-Richtlinie getroffen (u.a. EuGH C-404/13, *Client Earth*; C-137/14, *EK gegen Deutschland*; C-243/15, *Lesoochranárkse zoskupenie II* oder C-664/15, *Protect*). Von besonderer Relevanz ist auch das Urteil des EuGH vom 14.01.2021, C-826/18, *LB*. Darin hat der EuGH klargestellt, dass der betroffenen Öffentlichkeit ein Zugang zu Gericht gewährt werden muss, ganz unabhängig davon, ob eine Beteiligung am Verwaltungsverfahren stattgefunden hat. Dies hat zur Folge, dass im österreichischen Rechtssystem geläufige Präklusionsregelungen, die das Beschwerderecht eines Verfahrensbeteiligten an eine vorherige Beteiligung am Verwaltungsverfahren knüpfen, als mit dem Unionsumweltrecht unvereinbar anzusehen sind. Eine solche Präklusionsregelung enthalten im Landesrecht das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) sowie das Flurverfassungsgesetz (FIVG) und das Servituten-Ablösungsgesetz. Vor diesem Hintergrund sind diese Gesetze anzupassen.

1.1.2. Ein weiterer Aspekt in der Umsetzung des Zugangs zu Gericht stellt die Frage nach der Zulässigkeit der Beschränkung von Beschwerdegründen dar. So wurden von der Europäischen Kommission im ergänzenden Mahnschreiben vom 9. Juni 2021, C(2021)2197 final, im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2014/4111 gegenüber der bisherigen Regelung der Zulässigkeit von erstmaligen Vorbringen im Rechtsmittelverfahren nach § 46c Abs. 4 GNL Bedenken erhoben; die Überprüfung von Entscheidungen über die Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf die Integrität von nach dem EU-Umweltrecht geschützten Gebieten sei – grundsätzlich – auf während des Verwaltungsverfahrens vorgebrachte Beschwerdegründe beschränkt und daher nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Vergleichbare Regelungen des Bundes und anderer Länder wurden aus Anlass dieser Kommissionsbedenken bereits geändert (s. § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 oder § 55a Abs. 5 Sbg. NSchG). Auch auf Landesebene soll diesen Bedenken nun Rechnung getragen und die bisherige Regelung durch eine neue Regelung ersetzt werden. Die neue Regelung im GNL orientiert sich dabei maßgeblich an den bereits erwähnten Regelungen des Bundes und anderer Länder und soll weiterhin der Gewährleistung der Verfahrensökonomie und der Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens dienen. Zu diesem Zweck sollen entsprechende Regelungen auch im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt sowie im FIVG und Servituten-Ablösungsgesetz verankert werden.

##### *1.2. Anpassungen an die UVP-Richtlinie:*

Nach dem Übergang der Regelungskompetenz im Bereich Bodenreform auf die Länder (vgl. Punkt 2.) wird dies zum Anlass genommen, das FIVG und das Servituten-Ablösungsgesetz hinsichtlich einzelner auf die zwischenzeitlich geltende UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU in der Fassung der RL 2014/52/EU) zurückgehender Aspekte zu ergänzen bzw. präzisieren. Im Hinblick auf die Regelungen zur Verfahrensbeteiligung und zum Zugang zu Gericht soll dies im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung in Anlehnung an das Aarhus-Beteiligungsgesetz erfolgen. Übergangsbestimmungen nach Art. 3 der Richtlinie 2014/52/EU (im Folgenden: UVP-ÄndRL) sind jedoch nicht erforderlich. Mit Stand vom 12. Juli 2023 sind nach dem FIVG und dem Servituten-Ablösungsgesetz weder UVP-Feststellungsverfahren, die vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden, noch UVP-Verfahren anhängig, deren Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vor dem 16. Mai 2017 erstellt wurde.

## **2. Kompetenzen:**

Die Regelung der UVP-Pflicht von Flurbereinigungsprojekten fiel über Jahrzehnte unter den Kompetenztatbestand „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG. Mit der Streichung dieses Kompetenztatbestandes im Zuge der Novelle des B-VG, BGBl. I Nr. 14/2019 entfiel die Grundsatz-Regelungskompetenz des Bundes und fällt nunmehr die Regelungskompetenz gemäß Art. 15 B-VG den Ländern zu. Auch bezüglich der vorgesehenen Änderungen im GNL und Betreiberpflichtengesetz ergibt sich die Regelungskompetenz des Landes aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **3. Finanzielle Auswirkungen:**

### **3.1. Änderungen des GNL (Art. I):**

#### *3.1.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:*

*Entfall der Präklusion von anerkannten Umweltorganisationen mangels Beteiligung im Verwaltungsverfahren (§ 46b Abs. 3 lit. d):*

Ein gewisser Mehraufwand kann sich für das Landesverwaltungsgericht ergeben, wenn durch Umweltorganisationen eine Beschwerde eingebracht wird, die nach bisherigem Recht präkludiert waren. Dabei ist im Durchschnitt von rund 25 Stunden für die rechtliche Beurteilung (Landesbediensteter Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und von rund 15 Stunden für die fachliche Beurteilung (Landesbediensteter Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) auszugehen. Wie viele Beschwerden von anerkannten Umweltorganisationen eingebracht werden, lässt sich jedoch nicht vorhersehen.

*Veröffentlichung von Entscheidungen über Vorhaben betreffend Europaschutzgebiete (§ 46c Abs. 3):*

Die nach § 46c Abs. 3 vorgesehene Veröffentlichung von Entscheidungen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet über Vorhaben betreffend Europaschutzgebiete, für die eine Bewilligung nach § 26a Abs. 3 erforderlich ist, verursacht einen gewissen Mehraufwand. Dafür wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 15 Minuten durch einen Sekretär (Gehaltsklasse 9, Gehaltsstufe 6) angenommen, sodass der Aufwand pro Fall bei Euro 16,75 liegt.

*Sonstige Änderungen:*

Aus den übrigen Änderungen ergeben sich weder für das Land noch für die Gemeinden zusätzliche Mehraufwendungen.

#### *3.1.2. Externe Aufwendungen:*

Aus den vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Mehraufwendungen.

### **3.2. Änderungen im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (Art. II):**

Die vorgesehene Änderung hat keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

### **3.3. Änderungen im FIVG (Art. III):**

#### *3.3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:*

*Feststellung der UVP-Pflicht (§ 16b):*

Die nach § 16b Abs. 3 vorgesehene Parteistellung von Grundstückseigentümern sowie der Zusammenlegungsgemeinschaft verursacht insofern einen Mehraufwand, als im Falle einer Verfahrensbeteiligung auch ein größerer Aufwand im Zuge der Beweiswürdigung durch die Behörde entstehen dürfte. Insgesamt wird der zusätzliche Aufwand pro Verfahren mit durchschnittlich 20 Stunden (Landesbediensteter Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) angesetzt. Da seit Einführung der UVP-Bestimmungen im FIVG im Jahre 2002 (LGBl.Nr. 29/2002) bislang erst ein solches UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt wurde, dürfte auch künftig die Verfahrenszahl pro Jahr, wenn überhaupt, jedenfalls sehr gering bleiben.

*Beschwerderecht gegen UVP-Feststellungsbescheide (§ 16g):*

Das neu vorgesehene Beschwerderecht von anerkannten Umweltorganisationen und Parteien nach § 7 gegen Feststellungsbescheide nach § 16b Abs. 2 kann zu einem gewissen Mehraufwand für das Landesverwaltungsgericht führen, wenn von diesen bislang nicht beschwerdeberechtigten Organisationen bzw. Parteien eine Beschwerde eingebracht wird. Dabei ist im Durchschnitt von rund 25 Stunden für die rechtliche Beurteilung (Landesbediensteter Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und von rund 15 Stunden für die fachliche Beurteilung (Landesbediensteter Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) auszugehen. Wie viele Beschwerden eingebracht werden, lässt sich jedoch nicht vorhersehen. Es ist dürfte aber von einer sehr

geringen Anzahl an UVP-Feststellungsverfahren bzw. in Folge erhobenen Beschwerden auszugehen sein, zumal bis dato lediglich ein negativer UVP-Feststellungsbescheid erlassen worden ist.

*Strafbestimmungen (§ 109 Abs. 1 lit. e und f):*

Zur Bearbeitung von Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des neu implementierten Straftatbestandes in § 109 Abs. 1 lit. e ist mit folgendem Aufwand zu rechnen: Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr maximal ein Verwaltungsstrafverfahren von einem Landesbediensteten (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) zu führen sein wird. Für die Bearbeitung eines solchen Verwaltungsstrafverfahrens ist ein Arbeitsaufwand in Höhe von etwa sechs Stunden anzusetzen. Davon ausgehend ist mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe von 692,40 Euro pro Jahr zu rechnen.

Gesamtaufwendungen/produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/4)	Gesamtaufwand (für 6 h)
Personalaufwand	85,50	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35%	29,93	
Summe	115,43	
Summe gerundet	<b>115,40</b>	<b>692,40</b>

Hinsichtlich des neu vorgesehenen Straftatbestandes in § 109 Abs. 1 lit. f wird nicht damit gerechnet, dass künftig ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen sein wird. Seit Einführung der Bestimmungen zur UVP im FIVG wurde in Vorarlberg nämlich noch kein einziges UVP-Verfahren durchgeführt. Aufgrund der hiesigen Größenverhältnisse ist auch in Zukunft nicht davon auszugehen, dass sich dies ändert.

*Sonstige Änderungen:*

Wie erwähnt, wurde hierzulande seit Verankerung der diesbezüglichen Bestimmungen im FIVG vor rund 20 Jahren noch kein einziges UVP-Verfahren durchgeführt und ist ein solches aufgrund der Kleinräumigkeit des Landes auch nicht zu erwarten. Es wird deshalb nicht angenommen, dass die vorgesehenen Änderungen, die zudem größtenteils unionsrechtlich bedingt sind, erhebliche finanzielle Auswirkungen des Landes und der Gemeinden bewirken.

*3.3.2. Externe Aufwendungen:*

Durch die neuen Verfahrensbeteiligungs- und Beschwerderechte im UVP-Feststellungsverfahren dürfte ein gewisser Zusatzaufwand für Private zu erwarten sein.

### **3.4. Änderungen im Servituten-Ablösungsgesetz (Art. IV):**

Mit LGBL.Nr. 30/2002 wurde das UVP-Verfahren im Servituten-Ablösungsgesetz verankert, dies in erster Linie aus unionsrechtlichen Gründen. In den Erläuterungen zu dieser Novelle wurde zudem ausgeführt, dass mit einem UVP-pflichtigen Verfahren zur Trennung von Wald und Weide auf Grund der Kleinräumigkeit des Landes nicht zu rechnen sei, zumal UVP-pflichtige Rodungen gemäß § 43a Abs. 2 (ab 20 ha Rodungsfläche) bislang auch noch nie vorgenommen worden seien (s. auch Erläuterungen zu LGBL.Nr. 33/2006). Bis dato, also rund 20 Jahre später, hat sich diese Einschätzung insofern bestätigt, als dass nach dem Servituten-Ablösungsgesetz kein einziges UVP-Verfahren durchgeführt wurde. Es wird daher auch künftig nicht mit der Durchführung eines UVP-Verfahrens gerechnet, sodass keine erheblichen finanziellen Auswirkungen des Landes und der Gemeinden mit den vorgesehenen Änderungen einhergehen dürften.

Unter Verweis auf den bislang einzigen UVP-Feststellungsbescheid nach dem FIVG aus dem Jahre 2020 wäre eher noch mit der Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens und allfälligen Beschwerden gegen diese Feststellung zu rechnen. Diesbezüglich ist von demselben zusätzlichen Aufwand auszugehen, wie bereits unter Punkt 3.3.1 (zu §§ 16b und 16g FIVG) angegeben. Im Hinblick auf die neuen Verfahrensbeteiligungs- und Beschwerderechte im UVP-Feststellungsverfahren ist auch ein gewisser Zusatzaufwand für Private zu erwarten.

## **4. EU-Recht:**

Der gegenständliche Entwurf zielt vor allem auf die Umsetzung der sich aus der AK sowie der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL) ergebenden Verpflichtungen ab und dient damit der Umsetzung von EU-Recht. In dieser Hinsicht, aber

auch im Hinblick auf die weiteren Änderungen enthält der Entwurf keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die UVP-RL verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU anzuwenden. Im Falle weiterer Änderungen ist die Richtlinie 2011/92/EU nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

## **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel:**

Die nach dem Entwurf vorgesehenen **Änderungen im GNL und Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz** der Umwelt gestalten sich neutral im Hinblick auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.

Was die geplanten **Änderungen im FIVG (Art. III) und Servituten-Ablösungsgesetz (Art. IV)** anlangt, so sind diese als neutral im Hinblick auf das Ziel der Energieautonomie zu werten. Positive Auswirkungen sind jedoch in Bezug auf die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erwarten. So sehen Art. III § 16c Abs. 1 und Art. IV § 43c Abs. 1 vor, dass die Anfälligkeit des Projekts und deren Auswirkungen in Bezug auf Naturkatastrophen sowie den Klimawandel im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zu beschreiben und diese Auswirkungen auch in der UVP entsprechend zu bewerten sind. Da zudem nach dem vorliegenden Entwurf die Ergebnisse der UVP (samt dazugehöriger UVE) von der Behörde bei ihrer Entscheidung gebührend zu berücksichtigen sind (s. Art. III § 16f Abs. 2 sowie Art. IV § 43f Abs. 2), ist zu erwarten, dass sich dies positiv in Bezug auf die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel auswirken wird.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zur Änderung des GNL (Artikel I)**

#### **Zu Z. 1 (§ 46b Abs. 3 lit. d):**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14.01.2021, C-826/18, *LB*, ausgesprochen, dass der betroffenen Öffentlichkeit ein Zugang zu Gericht gewährt werden muss, ganz unabhängig davon, ob eine Beteiligung am Verwaltungsverfahren stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund hat in lit. d die Wortfolge zu entfallen, wonach auch das Beschwerderecht verwirkt, wenn eine anerkannte Umweltorganisation nicht fristgerecht eine schriftliche Stellungnahme erstattet.

Mangels anderslautender Indizien im genannten Erkenntnis wird davon ausgegangen, dass es unionsrechtlich weiterhin zulässig ist, eine Umweltorganisation vom weiteren Verwaltungsverfahren auszuschließen, wenn sie sich nicht rechtzeitig äußert und den Wunsch der Verfahrensbeteiligung bekannt gibt. Diese Form der Präklusion trägt insofern zur Verfahrenseffizienz bei, als Beteiligte nicht bis zum Ende des erstinstanzlichen Verfahrens ihre Einwände zurückhalten und damit das Verfahren merklich verzögern können.

#### **Zu Z. 2 (§ 46c Abs. 3):**

Nach der bisherigen Rechtslage mussten anerkannten Umweltorganisationen, sofern sie sich am Verwaltungsverfahren betreffend ein Vorhaben nach Abs. 2 lit. i beteiligten, die entsprechenden Bescheide zugestellt werden (vgl. § 46b Abs. 2). In diesen Fällen begann die Beschwerdefrist mit der Zustellung zu laufen und war daher eine Veröffentlichung (samt Zustellfiktion) nicht erforderlich.

Nach dem vorliegenden Entwurf entfällt grundsätzlich die Präklusion: Eine anerkannte Umweltorganisation hat künftig auch ein Beschwerderecht, selbst wenn sie sich nicht am Verwaltungsverfahren beteiligt. Um die erforderliche Publizität solcher Entscheidungen zu wahren, müssen die Behörden auch sämtliche Entscheidungen nach Abs. 2 lit. i veröffentlichen. Wie bereits bisher für alle anderen Fälle des § 46c Abs. 2, greift nun auch für jene nach lit. i nach zwei Wochen ab Veröffentlichung die Zustellfiktion und beginnt mit diesem Zeitpunkt die Beschwerdefrist. Hat sich eine anerkannte Umweltorganisation dagegen am Verwaltungsverfahren beteiligt, ist ihr die Entscheidung weiterhin zuzustellen und beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung zu laufen.

### **Zu Z. 3 (§ 46c Abs. 4):**

Der bisherige Abs. 4 war eng mit der geltenden Präklusionsregelung verknüpft; eine anerkannte Umweltorganisation sollte im Beschwerdeverfahren grundsätzlich an jene Einwendungen gebunden sein, die sie bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht hat. Die Ausnahmen hiervon regelte Abs. 4. Damit sollte einerseits verhindert werden, dass Einwände absichtlich zurückgehalten werden und damit das Verfahren verzögert wird. Zudem sollte dadurch auch die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens gewährleistet werden, indem bereits im Behördenverfahren eine umfassende Ermittlung und Klärung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts und damit einhergehender Rechtsfragen stattfindet. Dazu ist zu bemerken, dass spezifische Verfahrensvorschriften zur Gewährleistung der Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens, nach denen z.B. ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig sind (EuGH C-137/14, *Kommission/Deutschland*, Rn. 81). Um den von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 geäußerten Bedenken dennoch nachzukommen, ist nun eine Einschränkung des Beschwerderechts lediglich im Fall von missbräuchlichem oder unredlichem erstmaligen Vorbringen im Rechtsmittelverfahren vorgesehen. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn im vorangegangenen Verwaltungsverfahren erklärt oder anderweitig deutlich gemacht wurde, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Festzuhalten ist, dass diese Regelung restriktiv auszulegen ist und die entsprechende Beurteilung jeweils im Einzelfall zu erfolgen hat.

### **Zu Z. 4 (§ 50):**

Dem Naturschutzanwalt wird nicht nur nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, sondern auch nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen (so z.B. § 41 Abs. 1 Z. 8 AVG 2000) Partei- bzw. Beteiligtenstellung im Sinne des § 8 AVG eingeräumt. Es soll daher eine allgemeine Umschreibung der bundesgesetzlich eingeräumten Rechte des Naturschutzanwaltes erfolgen.

### **Zu Z. 5 bis 7 (§§ 55 Abs. 3 bis 5 und 57 Abs. 1 lit. i):**

Der § 55 Abs. 4 ordnet an, dass die nach § 35 VStG für die Festnehmung erforderliche Voraussetzung des Betretens auf frischer Tat entfällt, wenn Personen dem Naturwächter nach Abs. 3 zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gefolgt sind. Das Betreten auf frischer Tat bildet jedoch eine Voraussetzung für die Festnahme gemäß Art. 2 Abs. 1 Z. 3 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit. Zur Beseitigung dieses Widerspruchs entfällt die im Abs. 4 enthaltene Regelung und die dazu korrespondierende Bestimmung im Abs. 3. Folglich sind auch die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze im § 55 und der in § 57 enthaltene Verweis auf den bisherigen § 55 Abs. 5 richtig zu stellen.

## **Zur Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (Artikel II)**

### **Zu § 6 Abs. 11:**

Zur Gewährleistung der Verfahrensökonomie und der Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens soll unter Verweis auf die Ausführungen zu Art. I § 46c Abs. 4 auch im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt eine entsprechende spezifische Verfahrensvorschrift vorgesehen werden, die eine zulässige Einschränkung der Beschwerdegründe bezüglich missbräuchlicher oder unredlicher Vorbringen normiert.

## **Zur Änderung des FIVG (Artikel III)**

Der gegenständliche Entwurf konzentriert sich im Wesentlichen auf Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Regelungen über die UVP in den §§ 16a und 16b. Auf Grund der Aufnahme zusätzlicher Regelungsinhalte erfolgt eine Neustrukturierung und Aufteilung auf eine größere Anzahl an Bestimmungen.

### **Zu Z. 1 (§ 16):**

Zur Sicherstellung einer angemessenen Verfahrensdauer soll - in Anlehnung an die in § 7a Abs. 4 des Agrarverfahrensgesetzes normierte Entscheidungsfrist und unter Berücksichtigung der mehrjährigen Verfahrensdauer von Zusammenlegungsverfahren - festgelegt werden, dass der Bescheid über den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Jahre nach Erstellung des Planentwurfs zu ergehen hat. Dies dient der Umsetzung von Art. 8a Abs. 5 der UVP-RL.

### **Zu Z. 2 (§ 16a, Überschrift):**

Auf Grund der Neustrukturierung der Regelungen zur UVP wird der Regelungsgegenstand des § 16a auf die Ziele und den Gegenstand einer UVP sowie die UVP-pflichtigen Vorhabenstypen eingeschränkt. Der Titel der Bestimmung wird daher präziser gefasst.

*Sonstiges:*

Die vorgesehenen Ergänzungen in § 16a Abs. 1 dienen der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der UVP-RL. Die nach Art. 3 Abs. 2 der UVP-RL geforderte Bezugnahme auf Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind, die für das betroffene Vorhaben relevant sind, erfolgt in § 16c Abs. 1 lit. c (Umweltverträglichkeitserklärung).

### **Zu Z. 3 (§ 16a Abs. 1 lit. a):**

Diese Ergänzung der Schutzgüter in lit. a erfolgt vor dem Hintergrund der UVP-ÄndRL und stellt eine Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 lit. b der UVP-RL dar. Mit der Aufnahme der „biologischen Vielfalt“ in die genannte Richtlinienbestimmung wurde auf unionsrechtlicher Ebene den Verpflichtungen aus dem UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt Rechnung getragen (vgl. 10. Erwägungsgrund der UVP-ÄndRL).

In der UVP-ÄndRL wird anstatt wie bisher auf „Flora und Fauna“ nunmehr auf die biologische Vielfalt als Schutzgut abgestellt. Wie aus der Richtlinie ausdrücklich hervorgeht, sind von diesem Aspekt vor allem (aber nicht nur) die Schutzgüter nach der unionsrechtlichen FFH- und Vogelschutzrichtlinie umfasst.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt definiert die biologische Vielfalt wie folgt: „Biologische Vielfalt ist die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme“. Damit stellt die vorliegende Änderung letztlich eine terminologische Anpassung, aber keine Ausweitung des Untersuchungsrahmens dar; bereits bisher wurden in den UVPs die relevanten Fragestellungen zu Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen (unter Berücksichtigung von nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräumen) behandelt.

### **Zu Z. 4 (§ 16a Abs. 1 lit. b):**

Auch diese Ergänzung erfolgt vor dem Hintergrund der UVP-ÄndRL, mit der der Schutzaspekt „Fläche“ Eingang in Art. 3 Abs. 1 lit. c der UVP-RL gefunden hat. Aus dem 9. Erwägungsgrund zur UVP-ÄndRL geht hervor, dass Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, und den Boden, einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und -versiegelung, geprüft und begrenzt werden. Dies ist gerade für die im FIVG geregelten bodenreformatoryschen Maßnahmen der Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die auf die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft abzielen, von großer Relevanz.

### **Zu Z. 5 (§ 16a Abs.2):**

Nach Art. 4 Abs. 2 lit. a i.V.m. Anhang II Z. 13 lit. a der UVP-RL bestimmen die Mitgliedsstaaten, ob auch **Änderungen oder Erweiterungen** von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhang II (dazu zählen auch die im FIVG geregelten Flurbereinigungsprojekte gemäß Anhang II Z. 1 lit. a leg. cit.), die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einer UVP zu unterziehen sind.

Da die in Anhang II aufgeführten Projekte jedoch nicht unbedingt in jedem Fall erhebliche Umweltauswirkungen haben, sollten sie einem Screening unterzogen werden (vgl. Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Änderungen und Erweiterungen von Projekten gemäß Anhang I Z. 24 und Anhang II Z. 13 lit. a, einschließlich der wichtigsten damit zusammenhängenden Konzepte und Grundsätze, ABl C 2021/486, 4). Die Umweltauswirkungen können durch Einzelfallprüfung ermittelt werden (vgl. § 16a Abs. 2 des Entwurfs), wobei die relevanten Auswahlkriterien gemäß Anhang III zu berücksichtigen sind (Merkmale und Standort der Projekte, Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen). Über das Ergebnis der Einzelfallprüfung, und damit über das Vorliegen einer UVP-Pflicht, hat die Behörde von Amts wegen unter sinngemäßer Anwendung von § 16b des Entwurfs zu entscheiden. Dies dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 bis 6 der UVP-RL. Im Übrigen dient § 16a Abs. 2 wie bisher der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 der UVP-RL.

### **Zu Z. 6 (§ 16a Abs. 3):**

In dieser Bestimmung werden die einzelnen Schritte des UVP-Verfahrens durch die Verweise auf näher genannte andere Regelungen klarer gefasst. Dies dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. g der UVP-RL.

### **Zu Z. 7 (§ 16a Abs. 4 und 5):**

Die Streichung dieser beiden Absätze ist durch die Neustrukturierung der Regelungen zur UVP bedingt. Die Regelungsinhalte finden sich – teils in geänderter Form – in § 16b.

### **Zu Z. 8 (§ 16b):**

*Allgemeines:*

§ 16b in der vorliegenden Fassung umfasst die bisherigen § 16a Abs. 4 und 5 und berücksichtigt dabei - wie die restlichen UVP-Bestimmungen - den Umstand, dass sich das amtswegig durchgeführte Zusammenlegungsverfahren von herkömmlichen einer UVP unterliegenden Bewilligungsverfahren wesentlich unterscheidet. Projektträger im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. b der UVP-RL ist die Behörde (s. IA 9 XXVII. GP, 6).

*Abs. 1:*

Diese Regelung entspricht jener des bisherigen § 16a Abs. 4 erster Satz, aufgrund der Verankerung in § 16a des Entwurfs ist jedoch eine Verweisanpassung notwendig.

*Abs. 2:*

Das Feststellungsverfahren sowie das Recht des Naturschutzanwalts einen verfahrenseinleitenden Antrag zu stellen, waren bereits bisher in § 16a Abs. 4 verankert. Klargestellt wird nun, dass die Behörde ein Feststellungsverfahren auch von Amts wegen einleiten kann. In Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 bis 6 der UVP-RL wird festgelegt, dass die Behörde bei der Einzelfalluntersuchung die Auswahlkriterien nach Anhang III und Angaben nach Anhang II.A dieser Richtlinie sowie gegebenenfalls auch einschlägige Ergebnisse vorgelagerter Prüfungen oder von Prüfungen der Umweltauswirkungen auf Grundlage anderer Unionsrechtsakte (z.B. der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu berücksichtigen hat.

*Abs. 3:*

Die Verfahrensrechte im Feststellungsverfahren werden gegenüber der bisherigen Rechtslage neu geregelt. Bis dato hatte lediglich der Naturschutzanwalt Parteistellung im Verfahren. Diese wird nunmehr durch eine qualifizierte Beteiligtenstellung ersetzt. Dies erfolgt, im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung, in Anlehnung an § 46b Abs. 2 GNL.

Neu wird im Feststellungsverfahren eine Parteistellung der Eigentümer jener Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, sowie der Zusammenlegungsgemeinschaft vorgesehen. Dies erscheint auf Grund der direkten Betroffenheit von der Entscheidung angemessen.

*Abs. 4:*

In Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 der UVP-RL ist der Feststellungsbescheid über das Vorliegen der UVP-Pflicht der Öffentlichkeit auf dem Veröffentlichungsportal der Behörde im Internet zugänglich zu machen. Vor dem Hintergrund des in § 16g vorgesehenen Rechts anerkannter Umweltorganisationen gegen einen Feststellungsbescheid Beschwerde zu erheben, muss – mangels Beteiligung dieser im Verfahren – auch eine Zustellfiktion vorgesehen werden. Nachdem der Bescheid zwei Wochen nach Veröffentlichung im Internet auch gegenüber diesen als zugestellt gilt, beginnt mit diesem Zeitpunkt auch die Beschwerdefrist zu laufen.

Während die Verfahrensparteien auf Grund ihrer Parteistellung und der Naturschutzanwalt auf Grund der normierten Verfahrensrechte in Abs. 3 das Recht auf Akteneinsicht haben, wird dieses für anerkannte Umweltorganisationen im letzten Satz in gleicher Weise festgelegt. Erforderlich ist die Akteneinsicht, damit sich diese vor Einbringung einer allfälligen Beschwerde einen ausreichenden Kenntnisstand über den Vorhabensgegenstand und das bisherige Verfahren verschaffen können.

*Abs. 5:*

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16a Abs. 5 und dient weiterhin der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der UVP-RL. Da als Folge der ersten Rechtsbereinigung des Vbg. Landesrechts (s. LGBI.Nr. 62/1991) das Feldschutzgesetz außer Kraft getreten ist, entfällt auch die Nennung dieser Angelegenheiten in der Zuständigkeitsaufzählung der mitwirkenden Behörden.

### **Zu Z. 9 (§ 16c, Überschrift):**

Auf Grund der Neustrukturierung der Regelungen zur UVP wird der Regelungsgegenstand des bisherigen § 16b Abs. 1 bis 3 betreffend die Inhalte der zu erstellenden **Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** sowie die Übermittlung dieser an relevante Stellen zur Stellungnahme in einem separaten § 16c „Umweltverträglichkeitserklärung“ verankert. Die übrigen Regelungen zum UVP-Verfahren finden sich wiederum in den §§ 16d (Beteiligung im Verwaltungsverfahren), 16f (Entscheidung) und 16g (Beschwerde- und Revisionsrecht).

### **Zu Z. 10 (§ 16c Abs. 1):**

*Abs. 1:*

Zur Anpassung des bisherigen § 16b Abs. 1 an die erweiterten Vorgaben der UVP-ÄndRL in Bezug auf die UVE waren an mehreren Stellen Änderungen oder Einfügungen im Gesetzestext nötig, weshalb dieser Absatz zur Gänze neu erlassen und in § 16c verankert werden soll. § 16c Abs. 1 in der vorliegenden Fassung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und Anhang IV der UVP-RL.

Zur **Sicherung der Vollständigkeit und Qualität der UVE** entsprechend den Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 lit. a und b der UVP-RL wird nunmehr in § 16c Abs. 1 gegenüber dem bisherigen § 16b Abs. 1 explizit angeordnet, dass die Behörde als Projektträger die Erstellung der UVE durch Sachverständige zu veranlassen hat. Hierzu hat die Behörde, und zwar entsprechend den auch im Zusammenlegungsverfahren nach dem FIVG geltenden Vorgaben von § 52 AVG (s. § 82 Abs. 2 sowie § 1 des Agrarverfahrensgesetzes), zunächst die beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen zur Erstellung der UVE heranzuziehen. Erst wenn solche nicht zur Verfügung stehen oder es die Besonderheiten des Falles gebieten, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

Weiters wird – wie bei der Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht - angeordnet, dass die Behörde vorhandene Ergebnisse anderer aufgrund unions- oder nationalem Recht durchgeführter Umweltprüfungen (insbesondere einer strategischen Umweltprüfung) oder Risikobewertungen (wenn die Anforderungen der UVP-RL erfüllt sind) zu berücksichtigen hat, sofern diese für das Vorhaben relevant sind. Diese Anordnung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und Anhang IV Z. 8 der UVP-RL, deren erklärter Zweck die Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist.

*lit. a Z. 2:*

Gegenüber dem bisherigen § 16b Abs. 1 lit. a Z. 2 erfolgt im vorliegenden Entwurf gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. d der UVP-RL eine Präzisierung. Dessen Wortlaut ist: „[...] *d) eine Beschreibung der vom Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen, die für das Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt*“. Daraus ergibt sich, dass eine **Alternativenprüfung** jedenfalls durchgeführt werden muss und aus der UVE auch hervorzugehen hat, aus welchen Gründen jene Alternative gewählt wurde, die Verfahrensgegenstand ist.

Die Alternativenprüfung hat auch die sog. **Nullvariante** zu umfassen, d.h. die Darstellung der Umweltauswirkungen bei Nicht-Umsetzung des Vorhabens. Dies entspricht dem Basisszenario im Sinne von Anhang IV Z. 3 der UVP-RL. Die Aussagen zu den Alternativvarianten und zur Nullvariante müssen aus Gründen der Verfahrensökonomie und -effizienz nicht derart detailliert erfolgen, wie zum eingereichten Vorhaben; aussagekräftige Angaben dazu müssen aber jedenfalls erfolgen.

*lit. a Z. 3:*

Die neu hinzukommende Z. 3 (der Wortlaut dieser Bestimmung ist § 6 Abs. 1 lit. f UVP-G 2000 nachgebildet) dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 sowie von Anhang IV Z. 5 lit. d und f und Z. 8 der UVP-RL. Auch hier brachte die UVP-ÄndRL ergänzende Angaben mit sich, wonach auch Angaben dazu gemacht werden sollen, inwieweit das Vorhaben eine gewisse Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und/oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen aufweist. Auf Grund der klimawandelbedingten Zunahme der Risiken von Naturkatastrophen nimmt die Bedeutung von Angaben zu diesen Aspekten tendenziell zu.

Zudem bilden diese Angaben die Grundlage für die in der Folge (unter lit. c) zu beschreibenden Auswirkungen aufgrund möglicher schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie aufgrund des Klimawandels und die Beschreibung allfälliger Präventiv- und Minderungsmaßnahmen (lit. e).

Für die Beschreibung ist vor allem die Lage des Vorhabens (geographische Gegebenheiten wie z.B. alpine Lage, Talboden, Hanglage, Gewässernähe, Gefahrenzonen) zu berücksichtigen. Weiters ist anzugeben, auf



Grund welcher Faktoren diese Anfälligkeit gegeben ist (z.B. vermehrtes Auftreten von Hitzewellen, Dürreperioden oder von klein- und großräumigen Starkniederschlägen).

*lit. c:*

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung dieser Bestimmung dienen sowohl der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 als auch von Art. 5 Abs. 1 lit. b und von Anhang IV Z. 5 lit. d und f und Z. 8 der UVP-RL.

*lit. d:*

Auch diese Ergänzung geht auf die UVP-ÄndRL zurück und erfolgt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c sowie Anhang IV Z. 7 und 8 der UVP-RL.

Sollten in der UVE Angaben zu erheblichen Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Naturkatastrophen oder in Zusammenhang mit dem Klimawandel gemacht werden, so ist auch eine Beschreibung allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen vorzulegen (z.B. technischer Objektschutz, Risikokommunikation, aber auch Schaffung von Retentionsflächen etc.).

Sind die notwendigen Ausgleichsflächen noch nicht fixiert, sind in der UVE zumindest der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele für die vorgesehenen Ausgleichsflächen zu beschreiben. Unter dem Maßnahmenraum ist jener Landschaftsraum mit Arealen ähnlicher schutzgutspezifischer Standortbedingungen zu verstehen, in dem Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewählt werden. Unter Wirkungsziel ist die Beschreibung der angestrebten Qualität einer Umweltmaßnahme (angestrebter Sollzustand) zu verstehen. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens bzw. vor Fertigstellung des Vorhabens hat dann die genaue Verortung der Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen (vgl. Richtlinie und Vorschrift für das Straßenwesen (RVS) 04.01.12 Umweltmaßnahmen).

*lit. e:*

Dieser zusätzliche Aspekt in der UVE wird in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 lit. f der UVP-RL ergänzt. Anhang IV der UVP-RL enthält weitergehende Anforderungen an die UVE. Diese müssen berücksichtigt und aufgenommen werden, wenn sie für das konkrete Vorhaben und die möglicherweise beeinträchtigte Umwelt im Sinne von § 16a Abs. 1 von Bedeutung sind.

*lit. f:*

Nachdem die Zusammenfassung auch die allenfalls notwendigen Angaben nach Anhang IV der UVP-RL umfassen soll, ist der Verweis in der (neuen) lit. f entsprechend anzupassen. Dies dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 lit. e.

*lit. g:*

Dieser zusätzliche Aspekt in der UVE wird in Umsetzung von Anhang IV Z. 10 der UVP-RL ergänzt. Nachdem die Angabe der Referenzen die Nachvollziehbarkeit der Angaben in der UVE erleichtern und nicht nur bei bestimmten Vorhabentypen relevant ist, soll deren Angabe stets verpflichtend sein und nicht unter den Auffangtatbestand nach lit. e fallen.

Die Darstellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen in der UVE können sich dabei sowohl auf eigene Untersuchungen / Erhebungen stützen, als auch – sofern zielführend – auf bereits veröffentlichte Erkenntnisse aus anderen Untersuchungen oder Studien.

#### **Zu Z. 11 (§ 16c Abs. 2):**

In Klammer soll auf jene Gesetzesstelle verwiesen werden, die eine Legaldefinition der mitwirkenden Behörden enthält. Dies dient der Klarstellung bzw. der nach Art. 6 Abs. 1 der UVP-RL gebotenen Benennung der im Zuge der UVP anzuhörenden Behörden. Weiters wird Art. 6 Abs. 6 der UVP-RL umgesetzt.

#### **Zu Z. 12 (§ 16c Abs. 4 bis 10):**

Auf Grund der Aufnahme zusätzlicher Regelungsinhalte zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Zugang zu Gericht im Rahmen der UVP-Bestimmungen ist eine Neustrukturierung angezeigt. Zu diesem Zweck werden die bisherigen § 16b Abs. 4 bis 10 gestrichen; deren Inhalt findet sich – teilweise abgeändert und ergänzt – nunmehr in den §§ 16d bis g.

#### **Zu Z. 13 (§§ 16d bis 16g):**

*§ 16d Abs. 1:*

Diese Regelung entspricht § 16b Abs. 4 erster Satz der bisherigen Rechtslage. Vor der zunehmenden Digitalisierung auch der öffentlichen Verwaltung und in Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 der UVP-RL wird ergänzt, dass die Unterlagen der Gemeinde möglichst auch in elektronischer Form zu übermitteln sind.

#### *§ 16d Abs. 2:*

Die bisher in § 16b Abs. 4 vorgesehenen Vorkehrungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit im Verwaltungsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung) werden nunmehr enger an den Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 der UVP-RL angelehnt und orientieren sich dabei maßgeblich an den Regelungen von § 46b GNL und § 5 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt.

Nachdem nicht nur der Landesgesetzgeber eine zunehmende Nutzung digitaler Dienste forciert, sondern auch Art. 6 Abs. 2 bzw. Abs. 5 der UVP-RL eine Information der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege vorsieht, wird zur Umsetzung dieser Bestimmungen in § 16d Abs. 2 die bisherige Auflage der verfahrensrelevanten Dokumente zur öffentlichen Einsichtnahme durch eine Veröffentlichung im Internet auf dem Veröffentlichungsportal der Behörde ersetzt. Die Frist von sechs Wochen bleibt dabei unverändert und dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 6 und 7 der UVP-RL. Eine Anonymisierung der Unterlagen durch die Behörde aus datenschutzrechtlichen Gründen, bspw. durch Schwärzung einzelner Passagen, ist dabei nicht erforderlich.

An den Beginn der Veröffentlichung sind verfahrensrechtliche Fristen geknüpft (siehe lit. d und Abs. 5).

Wie bereits bisher kann jede Person zum beabsichtigten Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme abgeben, welche bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist (lit. d). Dies entspricht der Intention der UVP-Richtlinie nach einer großzügigen Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren. Für Umweltorganisationen gilt, dass sie in dieser Phase unbedingt eine Stellungnahme erstatten müssen, wenn sie die Verfahrensbeteiligung wünschen (vgl. Abs. 5). Festzuhalten ist, dass eine anerkannte Umweltorganisation, die während der Veröffentlichungsfrist Einwendungen erhebt, nicht an diese gebunden ist.

Wenn die Verwirklichung eines Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben könnte (s. § 16e des Entwurfs), ist zudem auch ein entsprechender Hinweis in der Veröffentlichung vorzusehen (lit. e).

Sofern schon bekannt, kann auch der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits mit der Veröffentlichung der UVP-Unterlagen bekannt gegeben werden. Steht dies noch nicht fest, kann die Bekanntgabe ebenso zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (lit. f).

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 bis 7 der UVP-RL.

#### *§ 16d Abs. 3:*

Im Sinne einer systematischen Neustrukturierung der UVP-Bestimmungen sollen die Regelungen über die Verfahrensrechte nun in § 16d (Umweltverträglichkeitsprüfung, Beteiligung im Verwaltungsverfahren) verankert werden. Wie bislang haben die Parteien nach § 7 (Grundeigentümer und Zusammenlegungsgemeinschaft) und § 18 Abs. 4 (Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im öffentlichen Interesse besteht) sowie die Standortgemeinde Parteistellung.

#### *§ 16d Abs. 4 bis 8:*

Der Naturschutzanwalt wie auch Umweltorganisationen haben nun eine qualifizierte Beteiligtenstellung mit den in § 16b Abs. 3 festgelegten Rechten. Dieser Ansatz ist an eine analoge Regelung in § 46b Abs. 2 GNL angelehnt und stützt sich darauf, dass weder in der AK noch in der UVP-RL eine Parteistellung verlangt wird.

Während die Umweltorganisationen die Einhaltung der im Verfahren relevanten Umweltschutzvorschriften geltend machen können (Abs. 7), haben der Naturschutzanwalt und die Standortgemeinde die Möglichkeit, auch weitere von ihnen wahrzunehmende Interessen geltend zu machen (Abs. 4). Gerade im Fall der Gemeinde können diese Interessen über jene des Schutzes der Umwelt sowie der Natur und Landschaft hinausgehen. Die Standortgemeinde hat dabei die Stellung einer Formalpartei; d.h. sie kann die Einhaltung der Vorschriften nicht als subjektives Recht geltend machen.

Hinsichtlich der in Abs. 5 vorgesehenen Präklusion in Bezug auf das Teilnahmerecht wird auf sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. I § 46b Abs. 3 lit. d verwiesen.

Abs. 6 legt in Bezug auf ausländische Umweltorganisationen weitere Voraussetzungen zur Verfahrensbeteiligung fest. Diese orientieren sich maßgeblich an § 5 Abs. 4 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt und stehen in engem Konnex zu den Regelungen in § 16e über die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen durchzuführenden Konsultationen (s. auch Art. 7 der UVP-RL).

Wie bisher wird analog zur Regelung der Verfahrensbeteiligung von Umweltorganisationen nach § 46b Abs. 4 GNL auch im vorliegenden Entwurf die Verfahrensbeteiligung jenen nationalen Organisationen eingeräumt, die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind. Für das gegenständliche Gesetz wird jedoch die Einschränkung getroffen, dass sich die Anerkennung auf Vorarlberg erstrecken muss, d.h. der Tätigkeitsbereich der Organisation muss Vorarlberg umfassen. Dies geht aus dem Anerkennungsbescheid des Bundesministers hervor. Eine aktuelle Liste (Stand: 21. August 2023) über die Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 in Vorarlberg tätig sein dürfen, ist auf der Internetseite des BMK unter folgendem Link abrufbar: [Anerkennung als Umweltorganisation \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at/ueber-uns/umweltorganisationen).

§ 16e:

*Allgemeines:*

Neben der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch die Staatenbeteiligung nach Art. 7 der UVP-RL ein Charakteristikum des UVP-Verfahrens (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>1.00</sup> § 10 Rz 1 (Stand 1.7.2011, rdb.at)). Bisweilen finden sich landesrechtliche Bestimmungen über eine Staatenbeteiligung mittels Konsultationen in §§ 5a und 7e des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt. Auf Ebene des Bundes enthält § 10 UVP-G 2000 eine Regelung zur „Staatenbeteiligung“ im UVP-Verfahren, mit der Art. 7 UVP-RL (sowie das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention)) umgesetzt wurde. An diesen angelehnte Bestimmungen sollen auch in § 16e vorgesehen werden. Dabei werden zwei Varianten **grenzüberschreitender Konsultationen** unterschieden. Zunächst sind Konsultationen durchzuführen, wenn ein Vorhaben mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen in Österreich gelegen ist oder ein möglicherweise betroffener Staat ein solches Ersuchen stellt (Abs. 1 bis 3). Abs. 4 sieht demgegenüber eine Regelung für jene Vorhaben vor, die in einem ausländischen Staat verwirklicht werden sollen und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt des Landes Vorarlberg haben.

*Abs. 1 bis 3:*

Neben der Verpflichtung der Behörde zur Benachrichtigung eines ausländischen Staates werden in Abs. 1 nähere Vorgaben zu den Modalitäten und dem Inhalt der Benachrichtigung getroffen und festgelegt, dass dem Staat eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen ist, ober er am Verfahren teilnehmen will (s. Art. 7 Abs. 1 der UVP-RL).

Teilt der ausländische Staat mit, dass er am UVP-Verfahren teilnehmen möchte, so sind nach Abs. 2 die Unterlagen und Informationen zu übermitteln, die auch der Öffentlichkeit nach § 16d Abs. 1 und 2 zukommen zu lassen sind (vgl. Art. 7 Abs. 3 der UVP-RL). Wiederum ist dem Staat eine angemessene Stellungnahmefrist einzuräumen. Diese Frist muss derart bemessen sein, dass es den einzubeziehenden Stellen und der betroffenen Öffentlichkeit ermöglicht wird, effektiv am nationalen Entscheidungsverfahren teilzunehmen (s. Art. 7 Abs. 3 lit. b und Abs. 5 der UVP-RL). Sind Konsultationen erforderlich, ist in Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 der UVP-RL ein angemessener Zeitrahmen für die Dauer dieser Phase zu vereinbaren. Abs. 1 und 2 dienen zudem der Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 der UVP-RL.

Ähnlich wie nach § 5a Abs. 3 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt und § 10 Abs. 5 UVP-G 2000 sollen die Regelungen über die Konsultation ausländischer Staaten bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Vorhabens neben den EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten nur für jene Drittstaaten gelten, die Österreich und seinen Staatsbürgern gleichwertige Rechte gewähren.

*Abs. 4 und 5:*

Nach Abs. 4 hat die Landesregierung als Behörde i.S.v. § 82 Abs. 1 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn im Rahmen eines von einem ausländischen Staat geführten UVP-Verfahrens aufgrund von Auswirkungen des Vorhabens auf die hiesige Umwelt Antragsunterlagen übermittelt werden (vgl. Art. 7 Abs. 3 der UVP-RL). Dabei hat sie die Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an UVP-Verfahren nach § 16d Abs. 2 sowie die Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 16f Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Den mitwirkenden Behörden ist unter Verweis auf die Veröffentlichung der Unterlagen und Informationen gemäß § 16d Abs. 2 eine Stellungnahmemöglichkeit zu geben. Um der Vorarlberger Öffentlichkeit eine effektive Teilnahme am ausländischen UVP-Verfahren zu ermöglichen, hat sich die Dauer der Veröffentlichungsfrist jedoch nach den ausländischen Bestimmungen zu richten. Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 der UVP-RL.

§ 16f Abs. 1 und 2:

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 16b Abs. 5 und 6. In Abs. 2 wird nun jedoch auch explizit angeordnet, dass neben der UVE und den eingelangten Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden und der Öffentlichkeit das Ergebnis der Konsultationen (s. § 16e des Entwurfs) bei der Entscheidung gebührend zu berücksichtigen ist. Damit wird Art. 8, 8a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 9 Abs. 1 lit. b der UVP-RL umgesetzt (s. unten).

#### *§ 16f Abs. 3:*

Die UVP-ÄndRL brachte auch dahingehende Änderungen mit sich, dass in Art. 8a der UVP-RL nunmehr geregelt ist, welche Angaben in einer Genehmigungsentscheidung jedenfalls enthalten sein müssen. Diese **Mindestentscheidungsinhalte** sollen in § 16f Abs. 3 verankert werden und betreffen eine aktuelle zusammenfassende Bewertung in Bezug auf die erheblichen Umweltauswirkungen (lit. a; diese Litera dient der Umsetzung von Art. 8a Abs. 1 lit. a und Abs. 6 der UVP-RL), Angaben über das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung (lit. b; diese Litera dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 lit. b der UVP-RL), etwaige Umweltauflagen (lit. c; diese Litera dient der Umsetzung von Art. 8a Abs. 1 lit. b der UVP-RL), Verminderungs-, Vermeidungs-, Verhinderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (lit. d; diese Litera dient ebenso der Umsetzung von Art. 8a Abs. 1 lit. b der UVP-RL) und, soweit angemessen, auch Überwachungsmaßnahmen (lit. e; auch diese Litera dient der Umsetzung von Art. 8a Abs. 1 lit. b sowie Abs. 4 der UVP-RL).

Nach lit. b hat der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen auch Angaben über das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu enthalten. Dies umfasst jedenfalls die Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse und der gemäß Art. 6 und 7 der UVP-RL erhaltenen Informationen (sprich Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden (§ 16c Abs. 2), der Öffentlichkeit (§ 16f) und von ausländischen Staaten sowie die Ergebnisse von stattgefundenen Konsultationen nach § 16e) sowie auch die Art und Weise, wie diese einbezogen wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde. In Verbindung mit der in Abs. 2 vorgesehenen Anordnung, wonach die Ergebnisse der UVP in der Entscheidung gebührend zu berücksichtigen sind, wird sichergestellt, dass in der Entscheidung die Inhalte der UVE sowie die Ergebnisse der Anhörungen, die sich nach Art. 6 und 7 der UVP-Richtlinie ergeben haben, berücksichtigt werden und in der Entscheidung entsprechend darzustellen sind.

#### *§ 16f Abs. 4:*

Die Begründung des Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen war bereits bisher erforderlich (s. § 16b Abs. 7). Unter Verweis auf die auch für das Zusammenlegungsverfahren geltende Bestimmung des § 60 AVG sind in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens gehören neben den Angaben über das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 2 insbesondere auch die aktuelle zusammenfassende Bewertung in Bezug auf die erheblichen Umweltauswirkungen. Dies dient der Umsetzung von Art. 8a Abs. 1 lit. a der UVP-RL. Der Plan soll wie bisher im Internet veröffentlicht werden, wobei die Frist wie nach § 46c Abs. 3 GNL mindestens vier Wochen betragen soll. Diese Veröffentlichung hat unverzüglich nach Erlassung des Plans und möglichst zeitgleich mit dessen Zustellung an die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und die konsultierten ausländischen Staaten zu erfolgen. Dies dient der Umsetzung von Art. 9 der UVP-RL.

Anerkannte Umweltorganisationen haben, unabhängig davon, ob sie sich am Verwaltungsverfahren beteiligt haben oder nicht, ein Recht auf Zugang zu Gericht. Dies trifft bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 16d Abs. 6 lit. a bis c auch auf ausländische Umweltorganisationen zu. Die Veröffentlichung des Plans im Internet verfolgt nicht zuletzt das Ziel, dass die Umweltorganisationen von erlassenen Plänen der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erfahren. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist bedient sich die vorliegende Regelung – mangels Zustellung des Plans gemäß dem Zustellgesetz – einer Zustellfiktion: zwei Wochen nach erfolgter Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet gilt der Plan auch gegenüber einer anerkannten bzw. ausländischen Umweltorganisation als zugestellt und beginnt der Lauf der Beschwerdefrist. Ab dem Tag der Veröffentlichung kommt diesen Umweltorganisationen auch das Recht auf Akteneinsicht zu.

#### *§ 16g:*

Wie bisher (und zwar mit § 16b Abs. 9 und 10) wird mit den vorgesehenen Regelungen (§ 16g) Art. 11 der UVP-RL umgesetzt. Des Weiteren wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. I § 46c Abs. 4 verwiesen.

#### *Abs. 1:*

Der Zugang zu Gericht des Naturschutzanwalts und von Umweltorganisationen war bisher in § 16b Abs. 9 und 10 geregelt. Während der vorliegende Entwurf im Hinblick auf die Erlassung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen für den Naturschutzanwalt weiterhin ein Beschwerde- und Revisionsrecht vorsieht, wird anerkannten bzw. ausländischen Umweltorganisationen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16d Abs. 6 lit. a bis c analog zur entsprechenden Vorschrift in § 46c GNL lediglich ein Beschwerderecht eingeräumt. Letzteres ist damit zu begründen, dass weder Art. 9 Abs. 2 der AK noch Art. 11 Abs. 1 der UVP-RL verlangen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zusätzlich zu einer Beschwerde an ein Gericht die Möglichkeit der Revision an ein Höchstgericht haben müssen.

Im Hinblick auf die Feststellungsbescheide nach § 16b Abs. 2 wird mit demselben Argument dem Naturschutzanwalt, wie auch den anerkannten Umweltorganisationen nur ein Beschwerderecht eingeräumt. Diesbezüglich gilt es darüber hinaus zu bedenken, dass im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nicht über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens (und damit Vereinbarkeit mit den Umweltvorschriften) entschieden wird, sondern lediglich darüber, ob ein Vorhaben den Schwellenwert der UVP-Pflicht erreicht und damit ein UVP-Verfahren durchzuführen ist.

Schließlich werden der Standortgemeinde im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung dieselben Beschwerde- und Revisionsrechte gegen den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen eingeräumt wie nach §§ 46c Abs. 1 i.V.m. 46b Abs. 1 GNl in Bezug auf die dort genannten Angelegenheiten.

*Abs. 2:*

Es wird auf die Ausführungen zu I.1.2 und Art. I § 46c Abs. 4 des Entwurfs verwiesen.

#### **Zu Z. 14 (§ 27):**

Zur Umsetzung von Art. 8a Abs. 4 der UVP-RL, welcher auf die UVP-ÄndRL zurückgeht, wird der bisherige Gesetzestext als Abs. 1 bezeichnet und § 27 um einen weiteren Absatz ergänzt. Nach dem 35. Erwägungsgrund dieser ÄndRL sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und angemessene Verfahren für die Überwachung der sich aus dem Bau und dem Betrieb des Projekts ergebenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgelegt werden. Dies dient unter anderem dazu, um unvorhergesehene erhebliche nachteilige Auswirkungen festzustellen und angemessene Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Selbst wenn die zuständige Behörde bereits bis dato die bescheidmäßige Umsetzung des beantragten Vorhabens sicherstellen musste, soll mit der ausdrücklichen Verankerung der Überwachungsverpflichtung den unionsrechtlichen Anforderungen nachweislich entsprochen und der Wichtigkeit dieser Überwachung bei derartigen Großvorhaben Ausdruck verliehen werden. Die Regelung wurde dabei unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Zusammenlegungsverfahrens an § 22 des UVP-G 2000 angelehnt.

Der Anwendungsbereich von Abs. 2 beschränkt sich naturgemäß auf jene Pläne der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, die der UVP-Pflicht unterliegen. Angesichts der Tatsache, dass die Umweltauswirkungen gewisser Maßnahmen nicht unmittelbar nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten beurteilbar sind und folglich nicht zufriedenstellend beantwortet werden kann, ob die tatsächlichen Umweltauswirkungen mit jenen laut Umweltprognose in Einklang stehen, ist die Durchführung der Nachkontrolle erst nach einer gewissen Zeit sinnvoll, hat aber vor Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens zu erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zusammenlegungsgemeinschaft, die die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens und dessen Erhaltung bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen zu verantworten hat (s. § 16 Abs. 3 FIVG), erst aufgelöst wird, wenn die Nachkontrolle durchgeführt wurde und allfällige festgestellte Mängel und Abweichungen behoben wurden. Dementsprechend sollten die Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft mit Verordnung nach § 8 Abs. 5 sowie die Bildung der Erhaltungsgemeinschaft nach § 16 Abs. 5 erst nach dem Abschluss der Nachkontrolle erfolgen.

Da die Behördenorgane und die von ihr zugezogenen Sachverständigen zur Durchführung der Nachkontrolle auch notwendigerweise Grundstücke betreten und befahren können müssen, damit jedoch in grundrechtlich geschützte Positionen (z.B. Eigentumsfreiheit nach Art. 5 StGG und Art. 1.1. ZPEMRK) eingegriffen wird, ist eine explizite gesetzliche Ermächtigung vorzusehen. Für die Durchführung der Nachkontrolle trifft die Zusammenlegungsgemeinschaft die Verpflichtung, der Behörde auf Nachfrage sämtliche erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Sofern die Nachkontrolle ergibt, dass Mängel und Abweichungen bestehen, hat die Behörde deren Beseitigung daher auch der Zusammenlegungsgemeinschaft mit Bescheid aufzutragen. Betreffen die festgestellten Mängel und Abweichungen auch Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der mitwirkenden Behörden (§ 16b Abs. 5 des Entwurfs) liegen, haben auch diese Behörden bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Anordnungen zu treffen (denkbar wäre z.B. eine Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nach § 41 Abs. 1 lit. b GNl oder § 40 Abs. 1 lit. b des Baugesetzes).

#### **Zu Z. 15 (§ 83 Abs. 4):**

*lit. c:*

Bislang sind in lit. c die Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung nicht erwähnt und wären somit nicht von der Zuständigkeit der Behörde nach dem FIVG ausgeschlossen. Demgegenüber zählen zu den mitwirkenden Behörden nach dem bisherigen § 16a Abs. 5 (künftig § 16b Abs. 5) auch jene

Behörden, die für Naturschutzangelegenheiten zuständig sind. Nach § 47 GNL ist dies grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft und zwar *expressis verbis* auch für Vorhaben, die in Zusammenhang mit einem Agrarverfahren stehen. Den einschlägigen Materialien ist zu entnehmen, dass dies der Klarstellung diene, dass sich die durch § 83 FIVG angeordnete Verfahrenskonzentration nicht auf das naturschutzrechtliche Verfahren beziehe (s. Blg. 68/1996 26. LT, 69). Zur Bereinigung dieses Widerspruches werden die besagten Angelegenheiten nun explizit in lit. c angeführt und damit die Zuständigkeit der Behörde nach dem FIVG für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ausgeschlossen.

*lit d:*

Es wird auf die Ausführungen zu Z. 8 (§ 16b Abs. 5 des Entwurfs) verwiesen, wonach mangels feldschutzgesetzlicher Bestimmungen die Aufzählung des Feldschutzes entfällt.

#### **Zu Z. 16 (§ 83 Abs. 6):**

Art. 2 Abs. 3 der UVP-RL sieht vor, dass für Projekte, für die sowohl nach der UVP-Richtlinie als auch nach der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, koordinierte und/oder gemeinsame Verfahren durchgeführt werden und eine für die damit verbundenen Aufgaben zuständige Behörde benannt wird. Dies soll nach dem 37. Erwägungsgrund der ÄndRL zur Steigerung der Wirksamkeit der Prüfungen, zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz erfolgen, also eine Straffung der UVP bewirken (s. auch Leitlinien der Kommission für die Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 2 Absatz 3 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ABl C 2016/273, 1). Der neu vorgesehene § 83 Abs. 6 dient nun der Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 der UVP-RL.

Die im Landesrecht erfolgte Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie betrifft die Bereiche Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Jagd und Fischerei. Hier liegt die Vollzugszuständigkeit in der Regel - ungeachtet des in den Ausführungen zu Z. 15 angesprochenen Widerspruches - bei der Bezirkshauptmannschaft (s. auch bisheriger § 84 Abs. 4). Die nach dem FIVG zuständige Behörde hat jedoch die Entscheidung der zuständigen Behörden zu veranlassen und dem weiteren Verfahren zu Grunde zu legen, wenn u.a. auch die oben angeführten Angelegenheiten berührt sind. Insofern kommt der Behörde nach dem FIVG bereits jetzt eine gewisse Koordinierungsfunktion zu, die natürlich auch daraus resultiert, dass sie zugleich Projektträger ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, die bisherigen Behördenzuständigkeiten beizubehalten und die einzelnen Umweltprüfungen für das Vorhaben durch diese Behörde zu koordinieren. Besonderes Augenmerk wird in den o.a. Leitlinien der Kommission auf die gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie durchzuführende „Verträglichkeitsprüfung“ der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete gelegt, wobei diese Bestimmungen auch für die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besondere Schutzgebiete (s. Art. 7 der FFH-Richtlinie) gelten. Zusätzlich dazu können sich auch aus der Anwendung von Art. 12 und 16 der FFH-RL sowie Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie Prüfungen ergeben (s. Ausführungen in Fußnoten (1) und (2) auf S. 4).

#### **Zu Z. 17 (§ 108a):**

Art. 12 Abs. 2 der UVP-RL legt eine Mitteilungsverpflichtung in Bezug auf bestimmte verfügbare Angaben der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission fest. Mit der gegenständlichen Bestimmung soll diese Verpflichtung positiviert und festgelegt werden, auf welchem Wege die Mitteilung zu erfolgen hat.

#### **Zu Z. 18 bis 20 (§ 109):**

*Allgemeines:*

Die vorgesehene Anhebung des maximalen Strafbetrages ist unionsrechtlich bedingt (s. Art. 10a UVP-RL), soll der Verwaltungsstrafbehörde aber auch einen größeren Ermessensspielraum bei der Strafbemessung (§ 19 VStG) bezüglich Übertretungen nach diesem Gesetz ermöglichen.

*Abs. 1:*

In lit. c erfolgen redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die vorgesehenen neuen Literae des Abs. 1.

Mit den vorgesehenen Strafbestimmungen in lit. e und f wird Art. 10a der UVP-RL umgesetzt, indem die dort genannten Verhaltensweisen zu einer Verwaltungsübertretung erklärt werden und mit einer Geldstrafe zu bestrafen sind.

Lit. f entspricht dem bisherigen Abs. 2, weshalb dieser zu entfallen hat.

*Abs. 2 und 3:*

Zum Entfall von Abs. 2 siehe oben. Die aufgrund von Abs. 1 verhängten Geldstrafen sollen künftig grundsätzlich dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zufließen (§ 15 VStG), weshalb auch der Entfall von Abs. 3 vorgesehen ist. Die vorgesehenen Änderungen bedingen die Bezeichnung der bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 2 und 3.

#### **Zur Änderung des Servituten-Ablösungsgesetzes (Artikel IV)**

##### **Zu Z. 1 (§ 37):**

Der bisherige Text ist aufgrund der vorgesehenen Anfügung eines weiteren Absatzes als Abs. 1 zu bezeichnen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 83 Abs. 6 verwiesen, wobei die Behörde nach § 37 Abs. 1 des Entwurfs zur Koordinierung der verschiedenen Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen nach der UVP-RL und der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie zuständig ist. Dies dient der Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 der UVP-RL.

##### **Zu Z. 2 (§ 43 Abs. 1):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16 verwiesen; auch bei Servitutsverfahren wird von einer mehrjährigen Verfahrensdauer ausgegangen.

##### **Zu Z. 3 (§ 43a, Überschrift):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16a, Überschrift verwiesen.

*Sonstiges:*

Die nach Art. 3 Abs. 2 UVP-RL geforderte Bezugnahme auf Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind, die für das betroffene Vorhaben relevant sind, erfolgt in § 43c Abs. 1 lit. c (Umweltverträglichkeitserklärung).

##### **Zu Z. 4 (§ 43a Abs. 1 lit. a):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16a Abs. 1 lit. a verwiesen. Das Servituten-Ablösungsgesetz betrifft Projekte nach Anhang II Z. 1 lit. d der UVP-RL.

##### **Zu Z. 5 (§ 43a Abs. 1 lit. b):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16a Abs. 1 lit. b verwiesen.

##### **Zu Z. 6 (§ 43a Abs. 2):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16a Abs. 2 verwiesen.

##### **Zu Z. 7 (§ 43a Abs. 3):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16a Abs. 3 verwiesen.

##### **Zu Z. 8 (§ 43a Abs. 4 bis 6):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16a Abs. 4 und 5 verwiesen.

##### **Zu Z. 9 (§ 43b):**

Wie im Zusammenlegungsverfahren nach dem FIVG ist die Behörde nach § 37 Servituten-Ablösungsgesetz Projektträger im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. b der UVP-RL (s. IA 10 XXVII. GP, 3).

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird nun im Feststellungsverfahren eine Parteistellung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften vorgesehen (Abs. 3). Dies scheint aufgrund der direkten Betroffenheit von der Entscheidung geboten.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 43a Abs. 5. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16b verwiesen.

##### **Zu Z. 10 (§ 43c, Überschrift):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c, Überschrift verwiesen.

**Zu Z. 11 (§ 43c Abs. 1):**

*Abs. 1:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c verwiesen; das AVG gilt grundsätzlich auch für Verfahren nach dem Servituten-Ablösungsgesetz (s. § 1 des Agrarverfahrensgesetzes).

*lit. a und b:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c Abs. 1 lit. a Z. 2 und 3 verwiesen.

*lit. d:*

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung dieser Bestimmung (s. § 43b Abs. 1 lit. c) dienen sowohl der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 als auch von Art. 5 Abs. 1 lit. b und Anhang IV Z. 5 lit. d und f und Z. 8 der UVP-RL.

*lit. e:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c Abs. 1 lit. d verwiesen.

*lit. f:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c Abs. 1 lit. e verwiesen.

*lit. g:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c Abs. 1 lit. f verwiesen.

*lit. h:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c Abs. 1 lit. g verwiesen.

**Zu Z. 12 (§ 43c Abs. 2):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c Abs. 2 verwiesen.

**Zu Z. 13 (§ 43c Abs. 4 bis 11):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16c Abs. 4 bis 10 verwiesen.

**Zu Z. 14 (§ 43d bis 43h):**

*§ 43d Abs. 1:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16d Abs. 1 verwiesen.

*§ 43d Abs. 2:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16d Abs. 2 verwiesen.

*§ 43d Abs. 3:*

Im Sinne einer systematischen Neustrukturierung der UVP-Bestimmungen sollen die Regelungen über die Verfahrensrechte nun in § 43d (Umweltverträglichkeitsprüfung, Beteiligung im Verwaltungsverfahren) verankert werden. Wie bislang haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der berechtigten und verpflichteten Liegenschaft sowie die Standortgemeinde Parteistellung.

*§ 43d Abs. 4 bis 8:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16d Abs. 4 bis 8 verwiesen.

*§ 43e:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16e verwiesen.

*§ 43f:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16f verwiesen.

*§ 43g:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 16g verwiesen.

*§ 43h:*

Bislang war in §§ 43a Abs. 6 und 43b Abs. 11 normiert, dass die Bestimmungen über die UVP für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 9 sinngemäß gelten. Nunmehr soll diese Anordnung in systematischer Weise am Ende der UVP-Regelungen verankert werden.



**Zu Z. 15 (§ 44 Abs. 1):**

Mit der vorgesehenen Regelung soll sichergestellt werden, dass auch bei Verfahren betreffend die Schaffung von Reinweide, die UVP-pflichtig sind, kein abgekürztes Verfahren stattfindet.

**Zu Z. 16 (§§ 45a und 45b):**

*§ 45a:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 27 verwiesen. Je nach Servitutsverfahren obliegt die Verpflichtung zur bescheidgemäßen Umsetzung der Maßnahmen, zur Auskunftserteilung und Dokumentenvorlage sowie zur Beseitigung der festgestellten Mängel und Abweichungen dem Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten.

*§ 45b:*

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 108a verwiesen.

**Zu Z. 17 (§ 46 Abs. 1):**

Die vorgesehene Anhebung des maximalen Strafbetrages ist unionsrechtlich bedingt und dient der Umsetzung von Art. 10a der UVP-RL. Zudem soll der Verwaltungsstrafbehörde ein größerer Spielraum bei der Strafbemessung (§ 19 VStG) bezüglich Übertretungen nach diesem Gesetz ermöglicht werden.

**Zu Z. 18 (§ 46 Abs. 3):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. III § 109 Abs. 3 verwiesen.